

Protokoll der zweiten Tagung der Gemischten Kommission gemäß Art. 18 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Bildung, Wissenschaft, Jugend und des Sports vom 21. November 2008

Die zweite Tagung der Gemischten Kommission gemäß Art. 18 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Bildung, Wissenschaft, Jugend und des Sports vom 21. November 2008 fand am 30. Juni 2015 in Prag statt.

An dieser Tagung nahmen die in Annex A aufgelisteten Delegationsmitglieder teil.

Beide Seiten erarbeiteten das folgende Arbeitsprogramm für die Zusammenarbeit in den Jahren 2015 bis 2019. Das Arbeitsprogramm der „Aktion Österreich-Tschechische Republik, Wissenschafts- und Erziehungskooperation“ für die 6. Etappe ist in der Beilage (Annex B) enthalten. Beide Arbeitsprogramme gelten bis zum 31. Dezember 2019.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt kein neues Arbeitsprogramm angenommen sein, verlängert sich seine Geltung bis zum Inkrafttreten des neuen Arbeitsprogramms, längstens aber bis zum 31. Dezember 2022.

ARBEITSPROGRAMM REPUBLIK ÖSTERREICH - TSCHECHISCHE REPUBLIK

I. HOCHSCHULEN, WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND INNOVATION

1. Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

Beide Seiten begrüßen die Fortführung der erfolgreichen Zusammenarbeit im Rahmen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, die auf österreichischer Seite durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und auf tschechischer Seite durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport in der gemeinsamen Arbeitsgruppe für die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit koordiniert wird.

2. Kooperationen im Wissenschafts-, Forschungs- und Innovationsbereich

Beide Seiten begrüßen die Erweiterung der direkten Zusammenarbeit von Forschungsinstitutionen beider Länder.

2a) Beide Seiten begrüßen die Erweiterung der direkten Zusammenarbeit zwischen österreichischen und tschechischen Hochschulen und Universitäten im Bereich der gemeinsamen Studienprogramme (double-degree).

2b) Beide Seiten begrüßen die Erweiterung der direkten Zusammenarbeit zwischen der Österreichischen und der Tschechischen Akademie der Wissenschaften.

3. Universitäten-/Rektorenkonferenzen

Beide Seiten würdigen die direkten Kontakte zwischen der österreichischen Universitätenkonferenz und der tschechischen Rektorenkonferenz sowie die gute Zusammenarbeit auf europäischer Ebene im Rahmen der European University Association

(EUA) und der "Donaurektorenkonferenz".

4. Aktion Österreich-Tschechische Republik

Die wissenschaftlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik erweiterten und intensivierten sich außerordentlich dank des Programms der „Aktion Österreich-Tschechische Republik, Wissenschafts- und Erziehungskooperation“. Am 31.12.2015 endet seine fünfte Etappe. Beide Seiten sind daran interessiert, das Programm fortzusetzen und für die Laufzeit dieses Arbeitsprogrammes zu verlängern. Die Details sind aus Annex B ersichtlich. Das Programm für die sechste Etappe ist in der Beilage (Annex B) enthalten.

5. Programme und Aktivitäten der Europäischen Union zur Unterstützung von Forschung, Entwicklung und Innovationen

Beide Seiten ermutigen zu weiteren Kooperationen zwischen österreichischen und tschechischen Hochschul- und Forschungseinrichtungen insbesondere im europäischen Hochschul- und Forschungsraum.

- 5a) In diesem Zusammenhang anerkennen beide Seiten eine verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der EU-Programme und der makroregionalen EU-Strategie für den Donaauraum.
- 5b) Beide Seiten begrüßen die Teilnahme von Forschenden beider Staaten am EU-Rahmenprogramm Horizont 2020 zur Unterstützung von Forschung, Entwicklung und Innovationen in den Jahren 2014-2020, das eine Plattform für übernationale Zusammenarbeit und Bildung von europäischen Exzellenz-Zentren bietet.
- 5c) Im Bereich des Konsortiums für eine mitteleuropäische Forschungsinfrastruktur (CERIC) sind beide Seiten an der Nutzung des Forschungspotentials im Bereich der Materialphysik und Naturwissenschaften interessiert, und werden mit ihren Einrichtungen zur Nutzung und zum Erfolg dieser neuen Forschungsinfrastruktur beitragen.
- 5d) Beide Seiten werden weiterhin die Mobilität von Studierenden sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses im Rahmen der EU-Programme fördern. Im Rahmen des Programms ERASMUS+ werden neben Studierendenmobilität auch Studien-, Lehr- und Fortbildungsaufenthalte von Lehrenden und allgemeinem Personal im Bildungs- und Hochschulbereich unterstützt.

6. Stipendien

Beide Seiten anerkennen die Vergabe von Stipendien durch österreichische und tschechische Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Beide Seiten begrüßen auch die Vergabe von Stipendien im Rahmen des Programms „Aktion Österreich - Tschechische Republik, Wissenschafts- und Erziehungskooperation“. Nähere Informationen sind unter den Internetadressen www.grants.at und www.dzs.cz abrufbar.

Beide Seiten unterstützen das Programm zur Förderung der Mobilität von wissenschaftlichen MitarbeiterInnen MOBILITY, dessen Ziel es ist, Kontaktknüpfung sowie Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen und Kooperationen in Wissenschafts- und Forschungsprojekten zu fördern.

7. Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich

Beide Seiten nehmen mit Befriedigung die am 9. Oktober 2008 in Prag vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung der Republik Österreich und dem Minister für Schulwesen,

Jugend und Sport der Tschechischen Republik unterzeichnete „Gemeinsame Erklärung über Empfehlungen zur gegenseitigen akademischen Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich“ zur Kenntnis und stellen fest, dass diese Erklärung, auch unter Berücksichtigung der steigenden Mobilität, zur Vereinfachung des gegenseitigen Anerkennungsprozesses der Hochschulqualifikationen und deren Teile auf beiden Seiten beigetragen hat.

8. LektorInnen

Beide Seiten stellen mit Befriedigung fest, dass an Universitäten in der Tschechischen Republik und in der Republik Österreich LektorInnen für deutsche bzw. tschechische Sprache tätig sind, die von der Republik Österreich bzw. von der Tschechischen Republik entsandt werden. Der Status der LektorInnen wird im Abschnitt V, Artikel 39, geregelt.

9. Sommerkollegs und Sprachkurse

Beide Seiten begrüßen die von der „Aktion Österreich - Tschechische Republik, Wissenschafts- und Erziehungskooperation“ jährlich veranstalteten und finanzierten Sommerkollegs und regen deren Ausweitung an. Nähere Informationen sind unter www.dzs.cz und www.grants.at abrufbar.

Die tschechische Seite bietet österreichischen Studierenden und akademischen MitarbeiterInnen die Teilnahme an Sommerschulen für slawische Studien, die von ausgewählten tschechischen Universitäten veranstaltet werden, an.

10. CEEPUS

Beide Seiten nehmen die Kooperation im Rahmen von CEEPUS (Central European Exchange Programme for University Studies) zur Kenntnis. Sie unterstreichen die Bedeutung der regionalen Mobilität im gesamteuropäischen Kontext. An diesem mitteleuropäischen Hochschul-Austauschprogramm nehmen 15 europäische Länder teil. Im Rahmen des Universitätsnetzes ist die gegenseitige Anerkennung von Hochschulqualifikationen garantiert.

11. Wirth Institute for Austrian and Central European Studies

Beide Seiten begrüßen die Kooperation ihrer Hochschulen mit dem Wirth Institute for Austrian and Central European Studies, das an der University of Alberta in Edmonton, Kanada, eingerichtet ist.

Beide Seiten nehmen zur Kenntnis, dass die Arbeitsstelle für deutschmährische Literatur an der Palacky-Universität Olmütz mit dem Wirth Institute und den anderen Österreich-Zentren zusammenarbeitet.

12. Central European University Budapest

Beide Seiten begrüßen die Kooperation mit der Central European University in Budapest.

Beide Seiten begrüßen den Erfahrungsaustausch zwischen dem Ministerium für Schulwesen, Jugend und Sport der Tschechischen Republik und der University of Applied Sciences in Hagenberg bezüglich der Durchlässigkeit im Bildungssystem.

II. SCHULWESEN, ERWACHSENENBILDUNG UND LEHRER/INNENFORTBILDUNG

13. ExpertInnenaustausch

Beide Seiten begrüßen möglichst enge Kontakte im Schulbereich. Sie unterstützen einen ExpertInnenaustausch im allgemein bildenden und berufsbildenden Schulwesen im Ausmaß

von maximal je zehn Personentagen pro Jahr während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms.

14. Schulische Kreativitätsförderung

Beide Seiten begrüßen den ExpertInnenaustausch auf den Gebieten des Schultheaterwesens und der schulischen Nachwuchs- und Jugendförderung in den Bereichen künstlerischer Produktionen, beispielsweise Film, Foto und Video, aber auch Druckgrafik, Puppen- und Figurentheater etc. im Ausmaß von je mindestens fünf Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms. Im Dramabereich (drama education) werden sie Schulen anregen, grenzüberschreitende Projekte zu realisieren.

15. Sonderpädagogik/Integration/Inklusion

Beide Seiten bekunden ihr Interesse an einem weiteren Ausbau der Kooperation im Bereich der sonderpädagogischen Förderung und der Integration/Inklusion von SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. Behinderungen. Zu diesem Zweck werden sich beide Seiten bemühen, die bilateralen Kontakte durch folgende Aktivitäten zu unterstützen:

1. ExpertInnengespräche im Rahmen von Tagungen, Konferenzen, Seminaren bzw. Arbeitstreffen auf BeamtInnenebene sowie die Durchführung von gemeinsamen einschlägigen thematischen Projekten im Ausmaß von mindestens je zehn Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms,
2. Bereitstellung von relevanten Informationen und Materialien für den sonderpädagogischen/integrativen/inkluisiven Bereich,
3. Aufbau von Schulpartnerschaften, auch unter Nutzung der Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologien.

Beide Seiten werden Strategien zur Erhöhung der Chancengerechtigkeit durch diversitätsorientierte Lehr- und Lernformen innerhalb ihres Bildungssystems auch weiterhin die nötige Aufmerksamkeit widmen und den Erfahrungsaustausch in diesem Bereich anbahnen.

16. Berufsbildendes Schulwesen

Aus der Perspektive wachsender Bedeutung der Mobilität auf dem Arbeitsmarkt empfehlen beide Seiten, den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des berufsbildenden Schulwesens, insbesondere im Hinblick auf die „Entrepreneurship Education“, weiter zu verstärken.

Die tschechische Seite begrüßt das Interesse von zuständigen österreichischen Behörden an der Vertiefung der Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Bildung im Rahmen eines internationalen österreichisch-tschechischen Projektes. Zu diesem Zweck wird eine gemeinsame Arbeitskommission gebildet, die aus den VertreterInnen der Partnerministerien besteht und den Inhalt der mittleren und höheren Fach- und Berufsbildung beurteilt, mit dem Ziel eine „Gemeinsame Erklärung über Vergleichbarkeit von Bildungsabschlüssen im beruflichen Bereich“ auszuarbeiten.

17. Übungsfirmen

Beide Seiten begrüßen die langjährige Zusammenarbeit im Bereich der Übungsfirmen und verfolgen mit Interesse die gemeinsame Zusammenarbeit und aktive Teilnahme an internationalen Übungsfirmen-Messen (z. B. in Wien und Prag).

18. Partnerschaften

Beide Seiten begrüßen den Austausch und die Zusammenarbeit beider Länder im Bereich der allgemein bildenden und der berufsbildenden Schulen im Rahmen des EU-Programms ERASMUS+ und empfehlen die Fortführung dieser Kooperationen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Möglichkeit der Einbeziehung von Unternehmen im Programm ERASMUS+ hingewiesen.

19. Österreichisches Gymnasium in Prag

Beide Seiten nehmen mit Befriedigung die erfolgreiche Tätigkeit des Österreichischen Gymnasiums in Prag zur Kenntnis und betonen die Wichtigkeit der Schule für die Zusammenarbeit und den kulturellen Austausch zwischen beiden Ländern. Das Österreichische Gymnasium in Prag erhält den tschechischen Gesetzen entsprechend die bestmögliche Unterstützung.

Beide Seiten werden zwischen den zuständigen Ministerien regelmäßige ExpertInnengespräche über Fragen der Ausbildung im Österreichischen Gymnasium durchführen. Die tschechische Seite begrüßt den Bau des neuen Schulgebäudes in Prag – Modřany, der zur Verbesserung der Unterrichtsqualität sowie weiterer Entwicklung des Gymnasiums beiträgt.

20. Schulen des Schulvereins Komenský

Beide Seiten würdigen die erfolgreiche Tätigkeit der vom Schulverein Komenský in Wien betriebenen Schulen. Die Schulen erhalten den österreichischen Gesetzen entsprechend die bestmögliche Unterstützung. Die tschechische Seite hat der Schule eine einmalige finanzielle Unterstützung im Jahre 2014 gewährt und wird weiterhin in den Jahren 2015 – 2017 finanzielle Mittel für gegenseitige Annäherung und Kennenlernen der Nachbarkultur zur Verfügung stellen.

21. Bilinguale Schulen

Beide Seiten nehmen mit Genugtuung die hervorragenden Leistungen, die österreichische LehrerInnen am bilingualen Gymnasium in Znojmo (Znaim) in der Tschechischen Republik und die tschechische LehrerInnen an bilingualen Schulen in Österreich vollbringen, zur Kenntnis. Ihre Tätigkeit wird als wichtiges Mittel zur Verbreitung der Sprache sowie der Kultur und Landeskunde des jeweils entsendenden Landes, insbesondere in grenznahen Regionen, angesehen.

22. Deutsch als Fremdsprache (DaF)-Seminare

Auf dem Gebiet der Weiterbildung von LehrerInnen für Deutsch als Fremdsprache werden Seminare angeboten, die an die Richtlinien zur Erlangung von Stipendien im Rahmen des EU-Programmes ERASMUS+ angepasst sind. Damit steht tschechischen DeutschlehrerInnen und GermanistInnen die Möglichkeit offen, auf Basis dieser Stipendien an den Veranstaltungen in Österreich teilzunehmen.

Seit 2010 finden in Plzeň (Pilsen) jährlich „Österreichtage“ statt. Das sind zweitägige Fortbildungsveranstaltungen zur österreichischen Landeskunde, die sich an DeutschlehrerInnen aus der Region Pilsen richten.

23. Österreich-Institut

Beide Seiten anerkennen die große Kompetenz des Österreich-Instituts auf dem Gebiet der Sprach- und Kulturvermittlung und unterstützen die Ausweitung der Institute in der Tschechischen Republik.

24. Sprachzertifikate

An zahlreichen Prüfungszentren in der Tschechischen Republik wird das Österreichische Sprachdiplom Deutsch abgenommen. Die österreichische Seite nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass den Prüfungen in der Tschechischen Republik die entsprechende staatliche Anerkennung zukommt. Die tschechische Seite bietet die Möglichkeit an, an österreichischen Schulen zertifizierte Prüfungen aus Tschechisch als Fremdsprache auf den Ebenen A1 und A2 sowie B1 und B2 gemäß dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen abzulegen. Nach Absprache mit VertreterInnen der zuständigen tschechischen Institutionen und der Tschechischen Zentren trägt sie zur Schaffung bestmöglicher Bedingungen für die Ablegung dieser Prüfungen, insbesondere in grenznahen Regionen, bei.

25. Lebende Fremdsprache Tschechisch

Die österreichische Seite teilt mit, dass Tschechisch in allen Lehrplänen der allgemein bildenden Schulen sowie fallweise auch in Lehrplänen der berufsbildenden höheren Schulen als lebende Fremdsprache verankert ist. Es liegt im Ermessen der einzelnen Schule, ob und in welchem Gegenstandsbereich Tschechisch angeboten wird.

26. Europäisches Fremdsprachenzentrum des Europarates in Graz

Beide Seiten begrüßen die enge sprachpolitische Zusammenarbeit im Europäischen Fremdsprachenzentrum des Europarates in Graz und arbeiten verstärkt an der Weiterentwicklung des Mittelfristigen Arbeitsprogramms sowie an der kontinuierlichen Verbreitung der Ergebnisse im nationalen und internationalen Bereich.

27. Erwachsenenbildung

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung, insbesondere durch den Austausch von ExpertInnen sowie durch den Austausch von Informations- und Dokumentationsmaterial nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten.

28. Frauenangelegenheiten und Gleichstellung

Beide Seiten vereinbaren eine Zusammenarbeit in den Bereichen Frauenangelegenheiten und Gleichstellung. Sie drücken ihre Bereitschaft zum ExpertInnenaustausch in diesen Bereichen nach Maßgabe der budgetären Bedingungen aus.

29. Regionale Zusammenarbeit

Beide Seiten nehmen mit Befriedigung das gemeinsame Memorandum of Understanding vom Jahre 2013 als Grundlage für verstärkte regionale Zusammenarbeit im Bereich Bildung (Central European Cooperation in Education and Training - CECE) zur Kenntnis. Ziele der Zusammenarbeit sind die Vertiefung der regionalen Beziehungen in der Europäischen Union, die Zusammenarbeit bei der Schaffung eines europäischen Bildungsraums und der gegenseitige Austausch von Erfahrungen, Expertise und guter Praxis im Bereich Bildung.

29a) Beide Seiten begrüßen und empfehlen die Stärkung der Bildungszusammenarbeit auf bilateraler, regionaler und europäischer Ebene im Rahmen der EU Strategie für den Donaauraum (Priorität 9). Inhaltliche Schwerpunkte betreffen die Qualität und Effizienz von Bildungssystemen, die Förderung von Kreativität und UnternehmerInnentum, Lebenslanges Lernen und Mobilität sowie die Steigerung von Chancengerechtigkeit, sozialem Zusammenhalt und aktiver BürgerInnenbeteiligung.

29b) Beide Seiten begrüßen die Deklaration von Slavkov (Austerlitz) und den damit zusammenhängenden Arbeitsplan, die von den Ministerpräsidenten der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik und der Republik Österreich mit dem Ziel der Unterstützung der trilateralen tschechisch-slowakisch-österreichischen Zusammenarbeit am 29. Januar 2015 in Slavkov (Austerlitz) angenommen wurden.

Die trilaterale Zusammenarbeit bezieht sich insbesondere auf die regionale Kooperation, u.a. auf die Duale Bildung.

III. KUNST und KULTUR

30. Kooperationsbereiche

Beide Seiten teilen das gemeinsame Interesse an der Vertiefung der langfristigen Zusammenarbeit und dem gegenseitigen Dialog im Kultur- und Kunstbereich, sowie an Initiativen, die der Stärkung der kulturellen Zusammenarbeit beider Länder dienen.

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen kulturellen Institutionen, die direkten Kontakte zwischen KünstlerInnen, den Austausch von ExpertInnen und den Erfahrungsaustausch, insbesondere in den Bereichen Literatur und Übersetzungen, Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, angewandte Kunst, künstlerische Fotografie, Film, Theater, Tanz, Musik, Medienkunst sowie im Bereich des materiellen und immateriellen Kulturerbes.

Beide Seiten sind sich einig darüber, dass sie auf europäischer Ebene eng zusammen arbeiten werden, insbesondere im Rahmen der Programme der Europäischen Union „Kreatives Europa“, „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ sowie im Rahmen von EURIMAGES, dem Filmförderungsfonds des Europarats.

Beide Seiten begrüßen die erfolgreiche Kulturkooperation im Rahmen der EU-Strukturfonds im Bereich der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit, insbesondere in der Cross-Border Cooperation und im Programm Danube Transnational. Kunst und Kultur sind Motoren für urbane und regionale Entwicklung, soziale Kohäsion und Innovation. Um die kulturellen Kooperationen zu verstärken und die Sichtbarkeit und Attraktivität des Donauraums zu steigern, nehmen beide Seiten in Aussicht, an einer gemeinsamen Kulturplattform für den Donaoraum zu arbeiten.

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit im Rahmen der UNESCO-Kulturkonventionen, insbesondere im Rahmen der Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, der Konvention zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, der Konvention über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut und der Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen. Im Hinblick auf die geplante serielle, grenzüberschreitende Welterbe-Einreichung der *Great Spas of Europe* begrüßen beide Seiten die erfolgreiche Kooperation und ermutigen zu deren Weiterführung. Beide Seiten nehmen in Aussicht, eine gemeinsame multinationale Einreichung des *Blaudrucks* für die UNESCO Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit zu erarbeiten. Beide Seiten heben die erfolgreiche Kooperation zwischen der österreichischen und der tschechischen UNESCO-Kommission hervor und begrüßen deren Weiterführung.

Beide Seiten widmen ihre Aufmerksamkeit im Rahmen ihrer Kompetenzen und Möglichkeiten der Durchführung von jährlichen bilateralen Kulturtreffen, in deren Rahmen Kulturschaffende und Kulturorganisationen beider Länder Projektvorschläge vorstellen und Kooperationsmöglichkeiten besprechen können, wobei direkte grenzüberschreitende Kontakte der Regionen angeregt werden. Die Durchführung der Zusammenarbeit richtet sich nach den dafür vorhandenen Haushaltsmitteln.

31. Teilnahme an Kulturveranstaltungen

Beide Seiten regen die Teilnahme ihrer VertreterInnen bei Festivals, internationalen Treffen, Fachseminaren und Konferenzen, Buchmessen und anderen Kulturveranstaltungen an, die in Art. 30 genannt werden und im jeweils anderen Land stattfinden.

32. Austausch von KünstlerInnen und ExpertInnen

Beide Seiten werden den Austausch von KünstlerInnen und ExpertInnen im Ausmaß von maximal je zehn Personentagen während der Gültigkeit dieses Arbeitsprogramms in den Bereichen Literatur, Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, angewandte Kunst, künstlerische Fotografie, Film, Theater, Tanz, Musik und Medienkunst durchführen.

Zum Zweck des Erfahrungsaustausches empfangen beide Seiten ExpertInnen im Bereich Kulturerbe und Denkmalschutz, einschließlich des immateriellen Kulturerbes, im Ausmaß von maximal je fünf Personentagen während der Gültigkeit des vorliegenden Arbeitsprogramms.

33. Gemeinsame Ausstellungsprojekte

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen Museen, Galerien und Gedächtnisinstitutionen.

Beide Seiten bekunden ihr Interesse, im Rahmen von gemeinsamen Ausstellungsprojekten zu kooperieren. Über Thema und Zeitpunkt wird zwischen den Seiten noch Einvernehmen hergestellt werden.

34. Bibliothekswesen

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen Nationalbibliotheken und weiteren Bibliotheken, insbesondere in Form des Publikationsaustausches.

Die Kooperationsprojekte werden finanziell und organisatorisch im direkten Kontakt zwischen den interessierten Institutionen abgewickelt.

IV. JUGEND und SPORT

35. Jugend

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit von Jugendorganisationen der beiden Länder, sowie den Austausch von Jugendlichen, JugendexpertInnen und JugendmultiplikatorInnen; sie weisen dabei insbesondere auf die Möglichkeiten im Rahmen des EU-Programms ERASMUS+ hin. Beide Seiten werden sich bemühen, besonders Jugendorganisationen in der Grenzregion zur Zusammenarbeit anzuregen.

36. Sport

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen den Organen der öffentlichen Verwaltung sowie von Vereinen im Bereich Körperkultur und Sport sowie den Austausch von Informationen, Dokumentationen und ExpertInnen und die Teilnahme von SportlerInnen aus ihren Staaten an internationalen Sportaktionen, die auf dem anderen Staatsgebiet veranstaltet werden.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND FINANZIELLE MODALITÄTEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES ARBEITSPROGRAMMS

Beide Seiten besprachen finanzielle Fragen und gelangten nach einer Diskussion zum Schluss, auch weiterhin folgende Regeln anzuwenden:

37. Bestimmungen für den Austausch von ExpertInnen

1. Bedingungen bei der Entsendung von ExpertInnen:

Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite alle erforderlichen Unterlagen über die zu entsendenden ExpertInnen einschließlich der Angaben über das gewünschte Besuchsprogramm rechtzeitig zu und gibt - nach der Entscheidung der empfangenden Seite über die Annahme der betreffenden ExpertInnen - den genauen Zeitpunkt des Eintreffens im Empfangsstaat frühestmöglich bekannt.

Die entsendende Seite trägt die Reisekosten zum ersten Aufenthaltsort im Empfangsstaat und vom letzten Aufenthaltsort zurück. Die empfangende Seite trägt die sonstigen mit der Tätigkeit der ExpertInnen verbundenen Reisekosten auf ihrem Hoheitsgebiet.

2. Unterkunft und finanzielle Bedingungen:

Die österreichische Seite gewährt den von tschechischer Seite entsandten ExpertInnen freie Unterkunft und ein im Vorhinein festgesetztes Taggeld.

Die tschechische Seite gewährt den von österreichischer Seite entsandten ExpertInnen Unterkunft, Taggeld und Taschengeld, deren Höhe sich nach den entsprechenden staatlichen Vorschriften richtet.

3. Kranken- und Unfallversicherungsschutz:

Die Gemischte Kommission geht davon aus, dass lediglich Personen als ExpertInnen im Rahmen dieses Arbeitsprogramms entsendet werden, die über einen ausreichenden Kranken- und Unfallversicherungsschutz verfügen.

38. Bestimmungen betreffend die Entsendung von LehrerInnen

- 1.** Hinsichtlich der gem. den Artikeln 19 und 21 entsandten LehrerInnen sowie deren Familienangehörigen (EhepartnerInnen und die im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder; dies gilt auch für eingetragene PartnerInnen) werden die in den jeweiligen Vertragsstaaten geltenden rechtlichen Bestimmungen bezüglich Ausländerbeschäftigung, Aufenthalt, Zoll und Steuern sowie diesbezüglich geltende internationale vertragliche Regelungen, welche die beiden Vertragsstaaten abgeschlossen haben, angewandt.
- 2.** Beide Seiten werden bemüht sein, den in obigem Punkt 1. angesprochenen Personengruppen und deren Familienangehörigen im Rahmen der in obigem Punkt 1. genannten und in Kraft befindlichen rechtlichen Bestimmungen und internationalen vertraglichen Regelungen die größtmögliche Unterstützung zu gewähren.

39. Bedingungen für den Austausch von LektorInnen

1. Die Bedingungen für österreichische und tschechische LektorInnen werden im Rahmen der Autonomie der Hochschulen geregelt.
2. Die österreichische Seite gewährt österreichischen LektorInnen ein Forschungsstipendium und einen Reisekostenzuschuss. Die Bedingungen für tschechischen LektorInnen werden nach dem Universitätsgesetz 2002 im Rahmen der Autonomie der Hochschulen geregelt.
3. Die tschechische Seite gewährt tschechischen LektorInnen Unterstützung gemäß der innerstaatlichen Vorschrift.

VI. WEITERE FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT

40. Kultureinrichtungen

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des Österreichischen Kulturforums in Prag sowie des Tschechischen Zentrums in Wien zur Vertiefung der kulturellen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit ihres Landes im Partnerstaat sowie des jeweiligen EUNIC-Cluster.

Das Österreichische Kulturforum Prag sowie das Tschechische Zentrum in Wien unterstützen im Rahmen ihrer Tätigkeiten und nach Maßgabe der Möglichkeiten die in Artikel 30 bis 34 genannten Aktivitäten.

Das Österreich Institut Brno (Brünn) ist eine von der Tschechischen Republik anerkannte Einrichtung gemäß Art. 132 Abs.1 lit. i und n der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl. Nr. L 347 vom 11.12.2006 S.1, in der Fassung der Berichtigung, ABl. Nr. L 335 vom 20.12.2007 S. 60, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/61/EU, ABl. Nr. L 353 vom 28.12.2013 S. 5.

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit der Österreich-Bibliotheken in Brno (Brünn), České Budějovice (Budweis), Liberec (Reichenberg), Olomouc (Olmütz), Opava (Troppau), Plzeň (Pilsen), Ústí nad Labem (Aussig) und Znojmo (Znaim) und deren Aktivitäten im Rahmen der kulturell-wissenschaftlichen Kooperation.

41. Historikerkonferenz

Es ist höchst erfreulich, dass die gemeinsamen Bemühungen der Ständigen Konferenz der Österreichischen und Tschechischen HistorikerInnen (SKÖTH) in Bezug auf die Fragen der Aufarbeitung gemeinsamer Geschichte dahingehend gefruchtet haben, dass die konkrete Arbeit an einem gemeinsamen Geschichtsbuch sowie an gemeinsamen Lehrmaterialien aufgenommen werden konnten. In Österreich bildet die Österr. Akademie der Wissenschaften (ÖAW) den institutionellen Rahmen und fungiert als Projektträgerin. Die beiden HistorikerInnen Dr. Hildegard Schmoller und Mag. Niklas Perzi wurden von der SKÖTH als ProjektkoordinatorInnen nominiert. Auf tschechischer Seite fungiert das Masarykův ústav a Archiv Akademie věd České republiky (Masaryk Institut und Archiv der Akademie der Wissenschaften der Tschechischen Republik) als Projektträger. Der Historiker doc. PhDr. Ota Konrád, Ph.D. wurde von der SKÖTH als Projektkoordinator nominiert.

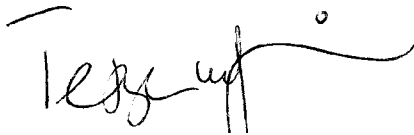
Das vorliegende Arbeitsprogramm schließt andere Formen der Zusammenarbeit und Initiativen nicht aus, die sich in Zukunft im Rahmen der ihm zugrunde liegenden Kooperationsbereiche ergeben könnten.

VII. DATUM UND ORT DER NÄCHSTEN TAGUNG DER STÄNDIGEN GEMISCHTEN KOMMISSION

Die nächste Tagung der Ständigen Gemischten Kommission wird in der Republik Österreich stattfinden. Der genaue Zeitpunkt und der Ort werden auf diplomatischem Wege vereinbart.

Geschehen in Prag, am 30. Juni 2015 in zwei Urschriften in deutscher und tschechischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:



Für die Tschechische Republik:



DAS ARBEITSPROGRAMM
des Programms
„Aktion Österreich – Tschechische Republik, Wissenschafts- und
Erziehungskooperation“
für die 6. Etappe

Teil I

Ziele und Aufgaben des Programms Aktion

- (1) Das Programm „Aktion Österreich – Tschechische Republik, Wissenschafts- und Erziehungskooperation“ (im Folgenden: "Programm Aktion") dient zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen tschechischen und österreichischen Hochschulstudierende, akademischen und wissenschaftlichen MitarbeiterInnen, sowie zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Republik Österreich und der Tschechischen Republik. Bevorzugt werden für beide Länder Aktivitäten, die Zusammenhänge in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zum Inhalt haben.
- (2) Im Rahmen des Programms Aktion sollte die intensive Zusammenarbeit des mitteleuropäischen Raumes unterstützt werden.
- (3) Im Rahmen des Programms Aktion werden besonders die Projekte des wissenschaftlichen Nachwuchses (bis 10 Jahre nach Abschluss der Dissertation) gefördert. Das Ziel ist die Schaffung von regionalen wissenschaftlichen Netzwerken.
- (4) Das Programm Aktion unterstützt die Mobilität von Studierenden in Masterstudien, die eine Diplomarbeit vorbereiten und deren Inhalt einen Forschungsaufenthalt im jeweiligen anderen Land unbedingt erfordert. Weiters werden Doktoratsstudierende und PostdoktorandInnen unterstützt, die an einer Dissertation oder Habilitation arbeiten und deren Inhalt einen Forschungsaufenthalt im jeweiligen anderen Land unbedingt erfordert. Sie unterstützt des Weiteren akademische und wissenschaftliche Zusammenarbeit der Personen nach der Habilitation zum Zwecke der Forschung oder der Lehre an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule in der Republik Österreich oder an einer Hochschule der Tschechischen Republik.
- (5) Die Projekte, die durch das Programm Aktion unterstützt werden, sind bilateral. Es ist jedoch möglich, stille Partner aus den anderen Aktionsländern (Ungarn und Slowakei) an den Projekten zu beteiligen.
- (6) Das Österreich Institut Brünn beteiligt sich am Programm Aktion bei dessen Veranstaltungen und Kursen zum Thema „Wissenschaftssprache Deutsch“. Das Tschechischen Zentrum Wien beteiligt sich am Programm Aktion bei dessen Veranstaltungen und Kursen zum Thema „Wissenschaftssprache Tschechisch“.
- (7) Das Programm Aktion fördert die Teilnahme an Sommersprachkursen und Sommerkollegs sowie deren Durchführung.

- (8) Das Programm Aktion ist für alle StaatsbürgerInnen der EU, des EWR und der Schweiz offen, d.h. antragsberechtigt sind die Studierenden, die zum ordentlichen Studium im jeweiligen Land inskribiert sind und bereits seit mehr als zwei Semestern an der jeweiligen Universität studieren.

Teil II

Das Leitungsgremium des Programms Aktion

(1) Die Umsetzung des Programms Aktion erfolgt durch das Leitungsgremium. Das Leitungsgremium wird vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) die Geschäftsordnung des Leitungsgremiums genehmigen,
 - b) den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Leitungsgremiums wählen,
 - c) Prioritätsthemen, an deren Entwicklung beide Länder interessiert sind, ausschreiben, die Zusammenhänge mit der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft haben.
 - d) Entwürfe der Jahrespläne der Aktivitäten des Programms Aktion und der Haushalte des Programms Aktion erarbeiten und diese dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft der Republik Österreich und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport der Tschechischen Republik (im Folgenden: die Ministerien) vorlegen,
 - e) den jeweils zuständigen Fachabteilungen in den Ministerien geprüfte Jahresabrechnungen der Finanzmittel vorlegen, die von den Ministerien für die Umsetzung des Programms Aktion zur Verfügung gestellt wurden,
- (2) Das Leitungsgremium besteht aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern, von denen fünf Mitglieder des österreichischen Teils vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft der Republik Österreich und fünf Mitglieder des tschechischen Teils vom Minister für Bildung, Jugend und Sport der Tschechischen Republik ernannt werden. Die Mitglieder des Leitungsgremiums werden in der Regel für die Zeit eines Kalenderjahrs ernannt. Eine Person kann zum Mitglied des Leitungsgremiums wiederholt ernannt werden.
- (3) Das Leitungsgremium wählt aus seinen Mitgliedern für jedes Kalenderjahr den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Wird der Vorsitzende für ein bestimmtes Kalenderjahr nicht vor dem Anfang dieses Kalenderjahres gewählt, bleibt in der Funktion des Vorsitzenden bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden die Person, die Vorsitzender für das vorangegangene Kalenderjahr war.
- (4) Das Leitungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder, jedoch mindestens zwei vom österreichischen Teil und mindestens zwei vom tschechischen Teil anwesend sind. Sonstige Bestimmungen zur Arbeitsweise und Abstimmungsweise des Leitungsgremiums werden in der Geschäftsordnung des Leitungsgremiums festgelegt; der Beschluss über die Geschäftsordnung kann nur in einstimmiger Abstimmung angenommen werden.

- (5) Die Mitglieder des Leitungsgremiums üben ihre Funktion ohne Entgelt aus, aus den für die Umsetzung des Programms Aktion verfügbaren Mitteln können ihnen Ausgaben erstattet werden, die ihnen in Verbindung mit deren Teilnahme an den Sitzungen des Leitungsgremiums und mit der Erfüllung von anderen vom Leitungsgremium aufgetragenen Aufgaben entstehen.

Teil III

Geschäftsführung

- (1) Für die Umsetzung der Beschlüsse des Leitungsgremiums, des inhaltlichen Ablaufs des Programms Aktion sowie für die Verwaltung der Finanzmittel wird die Geschäftsführung verantwortlich sein, die organisatorischer Bestandteil des Hauses für Internationale Zusammenarbeit des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport der Tschechischen Republik sein wird. Die Geschäftsführung wird vom Vorsitzenden des Leitungsgremiums geleitet; arbeitsrechtlich werden die Mitarbeiter der Geschäftsführung dem Direktor des Hauses für Internationale Zusammenarbeit unterstehen.
- (2) Der Sitz der Geschäftsführung des Programms Aktion wird in Prag sein; das tschechische Ministerium wird über das Haus für Internationale Zusammenarbeit die Möglichkeit einräumen, erforderliche Büroräume zu nutzen. Die finanziellen Mittel für den Betrieb der Geschäftsführung, einschließlich der Lohn- und sonstigen Personalkosten für Angestellte, werden der Gesamtsumme der Finanzmittel für die Umsetzung des Programms Aktion zugerechnet.

Teil IV

Finanzierung

- (1) Die durch die Republik Österreich und die Tschechische Republik für die Umsetzung des Programms Aktion zur Verfügung gestellten Mittel werden von den Ministerien entsprechend den von beiden Ministerien genehmigten Jahresaktivitätsplänen und Jahreshaushalten des Programms Aktion aufgewendet.
- (2) Jedes der Ministerien wird jedes Jahr die Hälfte der im Jahreshaushalt des Programms Aktion festgelegten Gesamtsumme der mit der Umsetzung des Programms Aktion verbundenen Jahreskosten sicherstellen.
- (3) Das tschechische Ministerium wird jedes Jahr über eine eventuelle, höchstens zehnprozentige Erhöhung oder Herabsetzung der Gesamtsumme, der für die Umsetzung des Programms Aktion im Jahreshaushalt vorgesehenen Jahreskosten entscheiden können, wobei das österreichische Ministerium seinen finanziellen Beitrag zur Umsetzung des Programms Aktion entsprechend erhöht oder herabsetzt, so dass im jeweiligen Jahr das gegenseitige Verhältnis der durch die Tschechische Republik zur Verfügung gestellten Finanzmittel für die Umsetzung des Programms Aktion und der durch die Republik Österreich zur Verfügung gestellten Finanzmittel für die Umsetzung des Programms Aktion dem Verhältnis 1 : 1 entspricht. Dabei ist der Umrechnungskurs €/CZK lt. EZB am 1. Jänner des jeweiligen Jahres maßgeblich.
- (4) Das Haus für Internationale Zusammenarbeit kann für die Umsetzung des Programms Aktion nach vorheriger Zustimmung des Leitungsgremiums Finanzmittel von einem

Dritten annehmen. Diese Finanzmittel werden ausschließlich zur Umsetzung der Ziele des Programms Aktion verwendet werden. Vorgaben von Dritten können gegen die Erstattung aller entstandenen Kosten akzeptiert werden, sofern sie im Einklang mit den im Teil I des Programms Aktion enthaltenen Zielen sind. Sämtliche von Dritten erworbene Mittel werden in der Jahresabrechnung getrennt unter Angabe der Quelle ausgewiesen.